

■ **lohn-ag.de** AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 02.06.2022

Krieg in der Ukraine - Beschäftigung von Geflüchteten

EINREISE UND AUFENTHALT BIS 31. AUGUST 2022

Aufgrund des Krieges in der Ukraine gelten für Geflüchtete aus der Ukraine vorübergehend **Vereinfachungen für die Einreise und den Aufenthalt** in Deutschland. Nach der „**Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung**“ benötigen folgende Personengruppen, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten oder in der Ukraine ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zeitlich befristet für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland keinen Aufenthaltstitel:

- Ausländische Staatsangehörige
- Ukrainische Staatsangehörige
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
- In der Ukraine anerkannte Flüchtlinge und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen

Die Verordnung gilt nach derzeitigem Stand befristet **bis zum 31. August 2022**.

AUFENTHALT AB 1. SEPTEMBER 2022 - ANTRAG RECHTZEITIG STELLEN

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung gilt befristet bis 31. August 2022. Für den rechtmäßigen längerfristigen Aufenthalt ist nach derzeitigem Stand ab dem 1. September 2022 ein **Aufenthaltstitel** erforderlich. Der Titel kann nach der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung **ohne** das **Visumverfahren** nach der Einreise bei der Ausländerbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes im Bundesgebiet beantragt werden. Der **Antrag auf Aufenthaltserlaubnis** zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz muss daher am 31. August 2022 gestellt worden sein.

Die Verordnung regelt nicht, ob die längerfristige Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Bis darüber entschieden ist, wird eine Fiktionsbescheinigung erstellt, die den Aufenthalt vorerst zulässt.

ARBEITEN IN DEUTSCHLAND

Um in Deutschland arbeiten zu dürfen, ist neben der Aufenthaltserlaubnis eine

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 39399-0
Fax: 07221 39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölner Straße 10
65760 Eschborn
Telefon: 06196 80196-00
Fax: 06196 80196-34

■ Niederlassung Berlin

Ruschestraße 70
10365 Berlin
Telefon: 030 9927799-00
Fax: 030 9927799-27

■ Niederlassung Sömmerda

Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon: 03634 37210-70
Fax: 03634 37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Kreuzweg 64
47809 Krefeld
Telefon: 02151 60432-0
Fax: 02151 60432-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de



Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Bis zur endgültigen Erteilung des Aufenthaltstitels soll bereits mit Eingang des Antrags auf vorübergehenden Schutz eine **Fiktionsbescheinigung** ausgestellt werden, die neben dem Aufenthalt auch die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Tipp: Achten Sie als Arbeitgeber auf den Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Mit diesem Eintrag in den Dokumenten ist das Arbeiten in Deutschland ohne Einschränkungen zulässig.

STEUER-ID, SV-NUMMER, ARBEITSRECHT, MINDESTLOHN

Die **Steuer-Identifikationsnummer** wird grundsätzlich mit der Meldung beim Einwohnermeldeamt vom Bundeszentralamt für Steuern erstellt. Erforderlichenfalls kann diese beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

Die **Sozialversicherungsnummer** kann über sv.net oder durch die lohn-ag.de AG als Ihrem Ansprechpartner rund um das Thema Lohnabrechnung beantragt werden.

Für Geflüchtete aus der Ukraine gelten die allgemeinen **arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen**. So ist wie bei allen anderen Beschäftigten der gesetzliche bzw. tarifliche Mindestlohn zu beachten.

Besonderheiten gelten bei kurzfristigen Beschäftigungen mit einem Verdienst oberhalb von 450 €, der derzeitigen Geringfügigkeitsgrenze. Eine **kurzfristige Beschäftigung** ist nur dann beitragsfrei, wenn diese nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Für Geflüchtete ist die Beschäftigung grundsätzlich nicht von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

WEITERGEHENDE INFORMATIONEN

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
https://www.bamf.de/DE/Themen/Asyl/Fluechtlingsschutz/Resettlement/Relocation/InformationenEinreiseUkraine/_documents/ukraine-faq-de.html
- Bund Deutscher Arbeitgeber
<https://arbeitgeber.de/krieg-in-der-ukraine-faq-der-bda-zu-aktuellen-themen/>

Hinweis

Die Information kann und soll eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Verfasser

RA Kirsten Alexander Ritz, lohn-ag.de Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, im Haus der

lohn-ag.de AG, Flugstraße 15, 76532 Baden-Baden, 03.05.22